Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter

Der Bundesgerichtshof (BGH vom 13.4.23, Az.: 4 StR 439/22) hat noch einmal zur Frage des Grenzwertes von 1,1 Promille bei einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) mit einem E-Scooter Stellung genommen:

Der Angeklagte hatte den E-Scooter im Rahmen einer „Probefahrt“ auf einem öffentlichen Geh- und Radweg geführt. Eine 75 Minuten nach Fahrtende entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,29 Promille.

Der BGH hat die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung verworfen. Nach Auffassung des BGH hat der Angeklagte ein **Kraftfahrzeug** geführt, für das der Grenzwert von 1,1 Promille gilt.

Der BGH hat bislang die Frage offengelassen und musste auch hier nicht entschieden werden, ob seine sogenannte „Grenzwertrechtsprechung“ auch für die Fahrzeugklasse der Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. elektrische Tretroller und Segways) gilt. Denn nach den gerichtlichen Feststellungen handelte es sich bei dem vom Angeklagten geführten „E-Scooter“ nicht um ein Elektrokleinstfahrzeug.

Dies ergab sich bereits daraus, dass dieses eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen konnte. Demgegenüber sind Elektrokleinstfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 eKFV nur solche Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h beträgt. Da das Fahrzeug keine Pedale aufwies, schied auch seine Klassifizierung als sog. „Pedelec“ und damit als Fahrrad des Straßenverkehrszulassungsrechts (§ 63a Abs. 2 StVZO) aus.

Im Ergebnis war daher zweifelsfrei belegt, dass der Angeklagte ein Kraftfahrzeug führte, für das der Grenzwert von 1,1 Promille Geltung beansprucht. Er war angesichts seiner festgestellten Blutalkoholkonzentration daher fahruntüchtig.

D6/1770-23